

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com



**Unser Wissen
für Ihren Erfolg**

Das neue Reisekosten- und Bewirtungsrecht 2008

Herausgeberin: Norma Kapitz

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,
wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Loseblattwerk
„Das neue Reisekosten- und Bewirtungsrecht 2008“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die
Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button
„Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH
Mandichostr. 18
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222
E-Mail: service@forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung
(auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen
Zustimmung des Verlages.

6.4 Betriebliche Bewirtung und deren steuerliche Behandlung

Zu den betrieblich veranlassten Bewirtungskosten gehört insbesondere die Bewirtung von Arbeitnehmern des eigenen Unternehmens, des Weiteren die Bewirtung von Dritten, die nicht als Auftraggeber infrage kommen, z. B. die Bewirtung des Steuerberaters, Rechtsanwalts, Betriebsprüfers des Unternehmens.

Die betrieblich veranlassten Bewirtungskosten sind in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig. Allerdings erfolgt auch hier eine Prüfung, ob die Bewirtung als angemessen zu beurteilen ist.

Werden ausschließlich Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens bewirtet, darf die Höhe der Bewirtung pro Person den Wert für eine übliche Mahlzeit in Höhe von 40,00 Euro nicht übersteigen. Wird der Wert überschritten, ist die gesamte Bewirtung für den Arbeitnehmer steuerpflichtig (Freigrenze). Des Weiteren darf es sich nicht um ein Belohnungsgessen für besondere Verdienste handeln. Ein Essen mit Belohnungscharakter ist immer in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn für den Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens

Freigrenze für Arbeitnehmer

Werden Arbeitnehmern unentgeltlich Getränke und Genussmittel am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, handelt es sich hierbei nicht um Arbeitslohn, sondern um eine lohnsteuerfreie Aufmerksamkeit. Hierbei handelt es sich nicht um eine Bewirtung. Es entsteht für den Arbeitnehmer kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Aufwendungen hierfür können

Getränke und Genussmittel am Arbeitsplatz

über das Konto „Bewirtung intern“ oder über das Konto „Soziale Aufwendungen lohnsteuerfrei“ verbucht werden.

*Beköstigungen
anlässlich eines
außergewöhnlichen
Arbeitseinsatzes*

Auch Speisen und Getränke, die der Arbeitgeber anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes zur Verfügung stellt, sind für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei. Dabei handelt es sich um eine betriebliche Bewirtung. Hierunter fallen Beköstigungen der Arbeitnehmer anlässlich einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z. B. Inventurarbeiten, Inhouse-Schulungen usw.), die im betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs gewährt werden (R.19.6 LStR 2008).

Beachte:

Bei einer üblichen Beköstigung von Arbeitnehmern anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes darf der Wert von 40,00 Euro pro Mahlzeit nicht überschritten werden. Sonst entsteht in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn.

*Regelmäßige
Arbeitsessen*

Bewirtungen, die hingegen anlässlich regelmäßiger Arbeitsessen z. B. Geschäftsleitungssitzungen oder Abteilungsleiterbesprechungen ausschließlich mit eigenen Arbeitnehmern in Restaurants durchgeführt werden, stellen in voller Höhe der Aufwendungen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

*Persönliche
Ereignisse*

Ebenso die Bewirtung anlässlich eines persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Beförderung des Arbeitnehmers).

Beachte:

Bewirtungen, die ausschließlich mit eigenen Arbeitnehmern anlässlich von Arbeitsbesprechungen vorgenommen werden, sollten möglichst nicht in Restaurants vorgenommen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei häufigem Auftreten dieser Bewirtungen damit zu rechnen ist, dass diese im Falle einer Betriebsprüfung vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen werden bzw. eine Nachversteuerung als Arbeitslohn der Arbeitnehmer erfolgen wird. Empfehlenswert ist es, derartige Arbeitsbesprechungen im Unternehmen abzuhalten und ggf. für eine Verpflegung während der Besprechung im Unternehmen zu sorgen.